

Sozialpraktikum 2021

Inhaltsverzeichnis über Links

Termine

Wichtige Hinweise

Regeln und Verhalten

Reichweite Praktikumsorte

Versicherungsschutz

Wichtige

Termine für das Sozialpraktikum 2021

Zeitraum des Praktikums: **Montag, 15. März bis Freitag, 26. März 2021**

Rückgabe des Rückläufers (Dokumentendownload): **umgehend**

Praktikumsstellennachweis : spätestens bis **4. Dezember 2020**

Abgabe Praktikumsbericht: spätestens bis **30. April 2021**

WICHTIG !!



An unserer Schule leisten die Schülerinnen und Schüler **2 Praktika** ab – eines als Betriebspraktikum, das andere als Sozialpraktikum. Dies führt zu Auflagen:

Als **Praktikumsstellen für das Betriebspraktikum** kommen nur Einrichtungen in **Handwerk, Handel, Gewerbe, Verwaltung und Dienstleistung** sowie **Land- und Forstwirtschaft** und **Natur- und Tierschutz** in Frage, die **nicht pädagogisch/medizinisch oder (psycho-/sozial)therapeutisch** ausgerichtet sind.



Praktika in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern oder Pflege- und Sozialstationen u. ä. sind nur im Rahmen des **Sozialpraktikums** vorgesehen.

Wichtige Regeln während des Praktikums

hier sind einige wichtige Regeln, die
Du während des Praktikums beachten
musst:

Solltest Du während des Praktikums krank werden,
melde Dich bitte telefonisch direkt sowohl in Deiner Einrichtung
als auch in der Schule.

Sollte es zu Schwierigkeiten während des Praktikums kommen,
melde Dich umgehend in der Schule/bei Deinem Betreuungslehrer.

[weiter](#)



Die Dauer Deiner Beschäftigung richtet sich während
des Praktikums nach dem Jugendschutzgesetz,
d.h. bei Schülerinnen/ Schülern bis einschließlich 15 Jahren sind
maximal 7 Stunden am Tag bzw. 35 Stunden die Woche,
bei Schülerinnen/ Schülern ab 16 Jahren maximal 8 Stunden bzw.
40 Stunden die Woche zuzüglich der vorgeschriebenen Pausen zulässig.
Schülerinnen/ Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche
beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen
nach Möglichkeit aufeinander folgen.



Eine Bitte zum Schluss:

Du repräsentierst während des Praktikums auch das Antoniuskolleg.

Werde Deiner Verantwortung insbesondere auch mit Blick auf Schülerinnen und Schüler nachfolgender Jahrgänge bitte gerecht.

- Krankheit

-(kann passieren ...)

- Krankmeldung

(Sofort an die Schule und den
Praktikumsbetrieb!)

- Terminplanung Arztbesuche

-(Bitte nicht in der Praktikumszeit!!)



Schulkonferenzbeschluss zur Begrenzung des Einzugsbereiches für das Betriebs- und Sozialpraktikum

Da die generelle Unterrichtszeit für alle Lehrer grundsätzlich von 7:45 Uhr bis 15:15 Uhr geht (für manche Fachschaften, insbesondere Sport auch darüber hinaus), müssen die Praktikumsbesuche in der Regel zum überwiegenden Teil während der Unterrichtszeit erfolgen, da nach Unterrichtsende bei vielen Praktikumsstellen kein Ansprechpartner mehr verfügbar ist. Allerdings sind Praktikumsbesuche mit Anfahrtswegen von über 30 Minuten während der Unterrichtszeit selbst in zwei aufeinanderfolgenden Freistunden nur schwer sinnvoll realisierbar. Daher wird der **Einzugsbereich für das Betriebs- und Sozialpraktikum in der Regel auf Neunkirchen-Seelscheid und die benachbarten Städte und Gemeinden begrenzt.**



[weiter](#)

Der Einzugsbereich für das Betriebs- bzw. Sozialpraktikum wird auf folgende Städte und Gemeinden, entsprechend der angegebenen Postleitzahlen begrenzt:

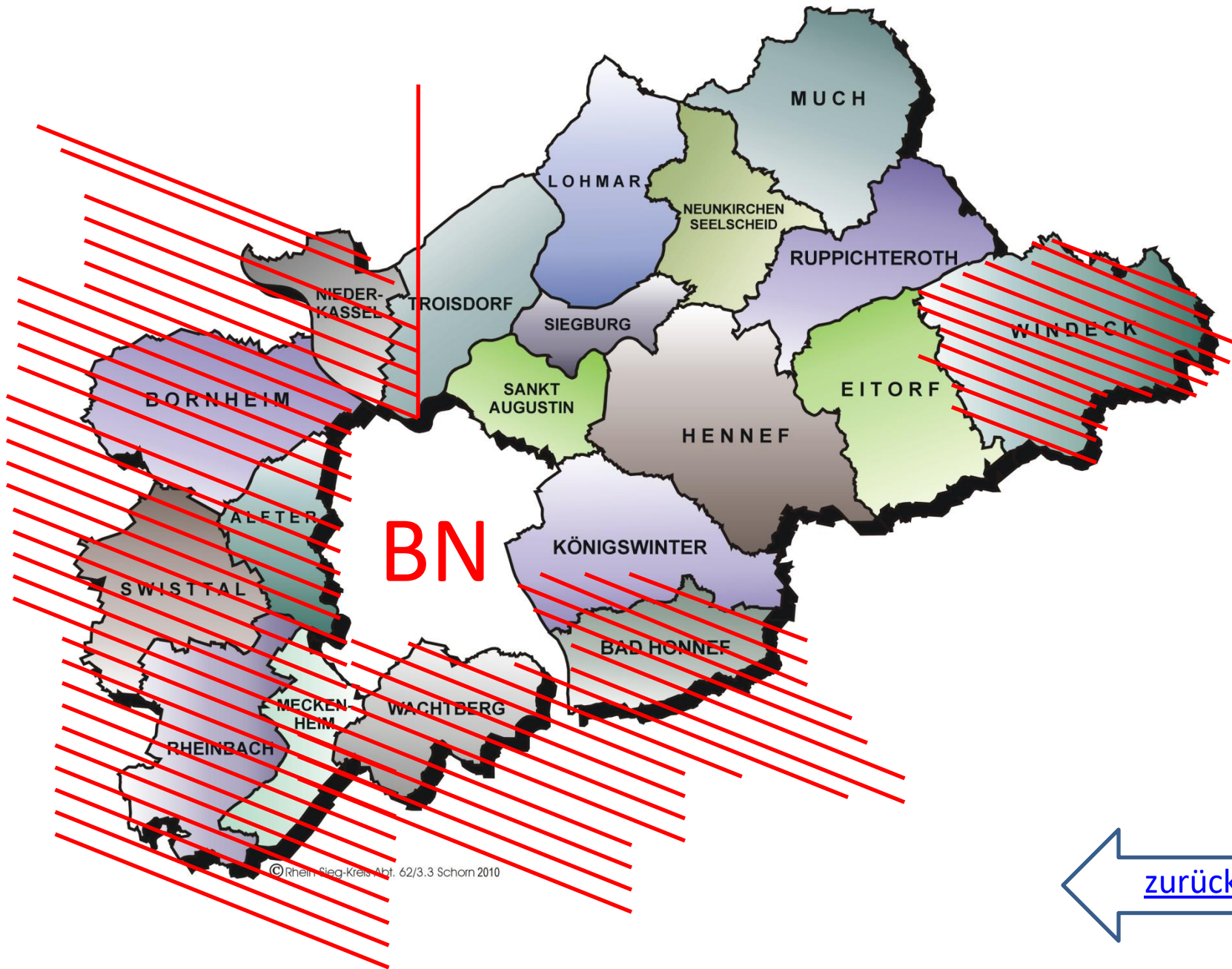
Neunkirchen-Seelscheid (PLZ 53819), Troisdorf (nur PLZ 53840), Lohmar (PLZ 53797), Much (PLZ 53804), Siegburg (PLZ 53721), Sankt Augustin (PLZ 53757), Hennef (PLZ 53773), Ruppichterath (PLZ 53809) und Eitorf (PLZ 53783)

Um den Schülerinnen und Schülern in begründeten Ausnahmefällen auch weiter entfernte Praktikumsplätze zu ermöglichen, wird folgende Zusatzregelung getroffen:

Möchte eine Schülerin/ ein Schüler einen Praktikumsplatz außerhalb des Einzugsbereiches wahrnehmen, so ist dies nur zulässig, wenn auf dem Formular zum Einverständnis der Eltern **eine Lehrerin/ ein Lehrer ihre/ seine Zustimmung** für die Praktikumsbetreuung mit Name und Unterschrift **vor Abgabe des Formulars an die Klassen-/ die Stufenleitung bestätigt**.



[weiter](#)



Versicherungen

Schüler, die auf Grund der gesetzlichen Schulpflicht oder zur Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes versichert. Das gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Schulen in privater Trägerschaft.



[weiter](#)

Versicherungsschutz besteht

- während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen im Unterricht und bei Ausflügen und Klassenfahrten, Schulpraktika oder Schulinformationstagen (z.B. Girls´Day bzw. Boys´Day)
- während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.
Diese müssen aber von der Schule oder zumindest im Zusammenwirken mit ihr veranstaltet werden.
- und auf dem unmittelbaren Weg von und zur Schule

weiter

Damit sind die Schülerinnen und Schüler bei allen schulischen Veranstaltungen versichert.

Unfallversicherung bei Schulfahrten

Bei genehmigten Schulfahrten besteht für Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler gehören (z. B. Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Nachtruhe) sind nicht oder nur eingeschränkt gesetzlich unfallversichert. Diese unterliegen dem Schutzbereich der Krankenversicherung oder privaten Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler.